

## Guidelines zum Urheberrecht für Projektnehmer:innen

Die Auftragnehmer:innen der Forschungs- und Technologieprogramme haben in ihren **Projektberichten** und **Vorträgen** insbesondere im Hinblick auf die Veröffentlichung der Projektberichte sowie der Vortragspräsentationen auf der Plattform [www.nachhaltigwirtschaften.at](http://www.nachhaltigwirtschaften.at) das geltende Urheber- und Datenschutzrecht strikt einzuhalten.

Die Auftragnehmer:innen haben sicherzustellen, dass bei Verwendung fremder Texte und Bildmaterialien in ihren eigenen Werken die Rechte zur Verwendung auch vorliegen!

Um Projektnehmer:innen beim Einhalten des Urheberrechts zu unterstützen, sind im Folgenden die wichtigsten Punkte zusammengefasst, die es beim Erstellen von Berichten und Vorträgen zu beachten gilt. Hinweise für Projektnehmer:innen bezüglich Werknutzungsbewilligungen finden sich unter Punkt 1), Hinweise zu den erforderlichen Quellenangaben bei Bildern unter Punkt 7).

### 1) Urheberrechtlich geschützte fremde Werke

Geschützt sind Werke im Sinn von eigentümlichen (originellen) geistigen Schöpfungen. Relevant sind für Projektnehmer besonders die folgenden Werkkategorien (§§ 1 ff. UrhG):

- Werke der Literatur, u.a. **Sprachwerke** aller Art, aber auch wissenschaftliche oder belehrende Werke, die in bildlichen Darstellungen wie **Landkarten, Plänen, Grafiken** bestehen;
  - Werke der Bildenden Kunst, insbesondere Fotografien aller Art insbesondere, **Skulpturen, Statuen**, Werke der Architektur **und Fotografien derselben**.
- ➔ **ACHTUNG:** Werden solche Werke über die freie Werknutzung (wie in Zitaten, s. unten Punkt 5) hinausgehend eingebunden, hat die/der Projektnehmer:in vom Rechteinhaber eine schriftliche **Werknutzungsbewilligung** (Email ist ausreichend) einzuholen und mit dem Projektbericht abzugeben.

### 2) Freie Werke und Werke mit beendeter Schutzfrist

**Freie Werke haben keinen urheberrechtlichen Schutz** und sind demnach frei und ohne Rücksprache mit dem Rechteinhaber verwendbar. Laut Urheberrechtsgesetz gehören dazu u.a. Gesetze, Bekanntmachungen sowie vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Werke (§ 7 Abs. 1 UrhG).

- ➔ **ACHTUNG: Nicht dazugehören** vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hergestellte und zur Verbreitung bestimmte **Landkartenwerke** (§7 Abs. 2 UrhG). Im Fall einer Einbindung, die über eine freie Werknutzung im Rahmen des Zitats (s. unten Punkt 5) hinausgeht, hat die/der Projektnehmer:in ebenfalls eine schriftliche **Werknutzungsbewilligung** einzuholen und mit dem Projektbericht abzugeben.

Auch **Werke mit beendeter Schutzfrist** (§§ 60 ff. UrhG) können frei verwendet werden. Der urheberrechtliche Schutz bei Werken ist grundsätzlich mit 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers zeitlich begrenzt.

### 3) Links

Die Verlinkung auf urheberrechtlich geschützte fremde Werke, die im Internet veröffentlicht sind, ist ohne Rücksprache mit dem Rechteinhaber erlaubt.

- ➔ **ACHTUNG:** Verlinkungen sind dann zu unterlassen, wenn der Rechteinhaber **technische Schutzmaßnahmen** (z.B. bei kostenpflichtigen Plattformen) einsetzt oder wenn es

offensichtlich ist, dass der unter dem Link abrufbare Inhalt offensichtlich rechtswidrig ist bzw. auf offensichtlich rechtswidrige Weise verfügbar gemacht wird.

Links sollten so gesetzt werden, dass klar hervorgeht, wer der Rechteinhaber des verlinkten Inhalts ist. Vorsicht ist bei Deep Links geboten, wenn bei der Verlinkung der Eindruck entstehen könnte, dass es sich bei den verlinkten Inhalten um eigene handelt.

#### 4) Frei verwendbare, unter Creative Commons-Lizenz veröffentlichte und eigene Bilder

Unter Creative Commons-Lizenzen veröffentlichte Werke ermöglichen eine über das Urheberrecht hinausgehende Nutzung. Dies bedeutet, dass beim Einbinden von Bildern unter CC-Lizenz keine Rücksprache mit dem Rechteinhaber erforderlich ist. Je nach Lizenz kann auch das **Verändern eines Bildes** erlaubt sein, so ermöglicht etwa die Lizenz CC BY-SA 3.0 AT eine Bearbeitung des Werkes für beliebige Zwecke. Eine Übersicht zu allen Lizenzen .

Über zahlreiche Portale und Suchmaschinen sind **Bilder und Fotos**, die frei bzw. unter einer spezifischen Creative Commons-Lizenz verwendet werden können, auffindbar:

- Bilderpool: <http://www.bilderpool.at/>
- Freefoto: <http://freefoto.com>
- Flickr: <https://www.flickr.com/creativecommons/>
- Open Clip Art Library: <http://www.openclipart.org>
- Suche im Creative Commons Portal: <https://search.creativecommons.org/>
- Suche in Google nach Bildern mit spezifischen Nutzungsrechten:  
[https://www.google.at/advanced\\_image\\_search](https://www.google.at/advanced_image_search)

➔ **ACHTUNG:** Auch bei freien Werken müssen Projektnehmer:innen **Angaben zur Quelle** und zum Urheber bzw. Hersteller machen (zu den erforderlichen Angaben s. unten Punkt 7).

Ist kein passendes Foto auffindbar, bietet sich an **eigene Fotos** herzustellen. Dabei ist zu bedenken, bei der Veröffentlichung von Fotos mit Personen der **Bildnisschutz** einzuhalten ist, d.h. die berechtigten Interessen der abgebildeten Personen nicht verletzt werden dürfen (§ 78 UrhG).

Hilfreiche Informationen zur Verwendung von Fotos im Internet bietet die Plattform

#### 5) Freie Werknutzung im Rahmen eines Zitats

Das Zitatrecht regelt freie Werknutzungen im Rahmen von Zitaten inkl. Zitaten als Mittel des wissenschaftlichen Arbeitens (§ 42 f UrhG). Ein Zitat zeichnet sich dadurch aus, dass **zwischen zitierendem Werk und zitiertem Werk ein inhaltlicher Bezug** bestehen muss und das zitierte Werk nur als Beleg, Erläuterung oder Beispiel herangezogen werden darf. Im Rahmen des **Kleinzitats** dürfen **einzelne Stellen** eines Sprachwerks (aber nicht von Werken der Bildkunst) angeführt werden.

Besonders relevant für Projektberichte ist das **wissenschaftliche** Großzitat, das in einem wissenschaftlichen Werk - über die Zitation von einzelnen Stellen hinausgehend - die **Zitation von ganzen Werken** ermöglicht.

Das **wissenschaftliche Bildzitat** besagt, dass wissenschaftliche oder belehrende Werke, die in **bildlichen Darstellungen** wie Landkarten, Plänen, Grafiken bestehen oder veröffentlichte Werke der **bildenden Kunst** (inkl. Fotos, Logos) ausdrücklich **nur zur inhaltlichen Erläuterung** in das eigene wissenschaftliche Werk und wissenschaftlichen oder belehrenden Vortrag eingebunden werden dürfen.

Ein wissenschaftliches Werk zeichnet sich dadurch aus, dass der Gegenstand sich für eine wissenschaftliche Bearbeitung eignet und der Urheber mittels seiner Bearbeitung (Inhalt, Form, Darstellung) die Absicht erkennbar macht, dass das Werk einem wissenschaftlichen Zweck, insbes. der Belehrung, dienen soll.

- ACHTUNG: Für Zitate gilt, dass zwischen zitierendem Werk und zitiertem Werk ein inhaltlicher Bezug bestehen muss, es ist eine **inhaltliche Auseinandersetzung** mit dem zitierten Werk erforderlich. Eine Einbindung ist als schmückendes Beiwerk ist nicht zulässig.

Zitiert werden können erschienene und veröffentlichte Werke (§ 42f Abs. 2 UrhG).

- ACHTUNG: Bei der freien Werknutzung im Rahmen des Zitatrechts ist auf den Schutz geistiger Interessen zu achten (§57 UrhG), die/der Projektnehmer:in hat **vollständige Quellenangaben** zu machen (siehe Pkt. 3.d), und der Sinn eines Werkes darf nicht entstellt werden (z.B. durch Kürzungen). Hinweise dazu geben auch die Richtlinien zur Guten Wissenschaftlichen Praxis der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität.

## 6) Werkschutz bei Bildern

Im Urheberrechtsgesetz regelt der Werkschutz die **Integrität eines Werkes**, dieser gilt **auch bei einer freien Werknutzung** etwa im Rahmen von Zitaten und bezieht sich auf Veränderungen im Werk. § 21 UrhG besagt, dass bei einem veröffentlichten Werk **auch vom Werknutzungsberechtigten** am Werk selbst **keine Änderungen** wie Kürzungen oder Zusätze vorgenommen werden dürfen, soweit nicht der Urheber einwilligt. Der Werkschutz gilt grundsätzlich auch für Fotografien aller Art.

- ACHTUNG: Das Verwenden eines **Ausschnittes einer Fotografie** ist demnach nicht zulässig, es sei denn, es handelt sich um Werke mit einer spezifischen Creative Commons-Lizenz (s. oben Punkt 4) oder um freie Werke (s. oben Punkt 2).

Für einfache Fotos (bei mangelndem Gestaltungsspielraum wie Passfotos) gilt nur ein Leistungsschutz (§§ 73 ff. UrhG).

- ACHTUNG: Im Zweifelsfall ist es **ratsam, bei Fotos vom Werkschutz** auszugehen und Bildausschnitte zu vermeiden.

## 7) Quellenangaben zu Bildern

Bei Bildern müssen Projektnehmer:innen Angaben zur Quelle und zum Urheber (Erschaffer eines Werkes) bzw. Hersteller (Ersteller eines Fotos) machen, dies gilt auch für freie Werke, s. oben unter Punkt 4). Die Angaben müssen dem Schutz geistiger Interessen entsprechen (§57 UrhG) und sind auch deshalb wichtig, weil sie die Auffindbarkeit von Bildern im Internet ermöglichen.

### → Erforderliche Angaben für Projektnehmer:innen bei Bildern:

- Gegenstandsbezeichnung (z.B. Bezeichnung des Gebäudes; Hinweis: entsprechend §74 Abs. 4 UrhG gilt, dass die Gegenstandsbezeichnung des Herstellers eines Fotos nach Möglichkeit beizubehalten ist)
- Bei urheberrechtlich geschützten Bauwerken: Urheberbezeichnung (Architekt)
- Urheber bzw. Hersteller des Bildes bzw. Fotos
- Entstehungsdatum sofern bekannt
- Creative Commons-Lizenz, sofern vorhanden bzw. Nennung der Rechte-Inhaber:innen und Hinweis auf Nutzungsbedingungen (Link dazu, sofern vorhanden)
- Bei bereits veröffentlichten Bildern: Quelle, der das Bild entnommen wurde (Publikation bzw. Internetquelle, und zwar genaue URL, d.h. nicht nur Startseite sowie Datum und Tageszeit des Abrufs)

Die/der Projektnehmer:in kann diese Bilddaten im Projektbericht oder bei einer Präsentation direkt unter dem Bild (Bildleiste) oder gesammelt am Ende angeben.

### Weiterführende Hinweise

Das geltende Urheberrecht als Rechtsgrundlage ist am Rechtsinformationssystem abrufbar. Die folgenden Leitfäden und Portale enthalten speziell aufbereitete Informationen zur Anwendung des Urheberrechts für wissenschaftliche und belehrende Zwecke:

- Amini, Seyavash und Forgó, Nikolaus (2009): Urheberrechtsfragen beim Einsatz von Multimedia an Hochschulen.
- eLearning Rechtsportal fnm-austria
- Hummer, Erika u.a., Neubearbeitung Meinl, Paul (2010): Recht in virtuellen Lernumgebungen. Hrsg. vom BMUKK. Portal Safer Internet.

### Hinweise

Die Guidelines wurden nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis des geltenden Urheberrechts (nach Einarbeitung der Urheberrechts-Novelle 2015) erstellt und sollen weder eine Rechtsberatung bzw. Rechtsauskunft darstellen noch eine solche ersetzen. Die Formulierungen adressieren beide Geschlechter, auch wenn grammatikalisch nur das männliche Geschlecht formuliert wird.